

BÜRGERMEISTERBRIEF – JÄNNER 2019, Nr. 1



AKTUELLES AUS DER MARKTGEMEINDE ALTENFELDEN



Heizkostenzuschuss 2018/2019

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 für die Heizperiode 2018/2019 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3 festgesetzten Einkommensgrenze
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:
 - **Alleinstehende: Euro 909,42**
 - **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.363,52**
 - **je Kind: Euro 169,39**

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für jedes „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **Euro 909,42** anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Die **Antragsfrist läuft seit 07. Jänner 2019 und endet am 12. April 2019**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2018, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2018 heranzuziehen sind.
5. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
7. An unterhaltsberechtigte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigten/n sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.
8. **Haushalte, in denen eine Person oder mehrere Personen im Jahr 2018 ganzjährig durchgängig bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen hat (haben), haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr**

2018 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Für im Jahr 2018 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die AntragstellerIn als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

9. Der Heizkostenzuschuss kann **Asylwerber/innen**, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der **Grundversorgung** sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.
10. **Der/die Antragsteller/in berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darüber Auskunft einzuholen, ob der/die Antragssteller/in einen Antrag auf BMS gestellt hat, aktuell Mindestsicherung bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2018 bezogen hat.**



Eiszeit - wenn die Tonne den Abfall nicht rausrücken will!

Die Müllabfuhr gibt auch in der kalten Jahreszeit ihr Bestes. Bei der Entleerung wird die Tonne am Fahrzeug mehrfach kräftig gerüttelt, damit sämtliche Abfälle herausfallen. Ist der Inhalt jedoch eingefroren und zusätzlich noch zusammengepresst, hat das Abfuhrpersonal keine Chance, die Tonne vollständig zu entleeren. Frust und Ärger sind vorprogrammiert.



Grundsätzlich ist der Abfallbesitzer dafür verantwortlich, dass sich seine Tonne auch bei frostigen Temperaturen problemlos entleeren lässt. Lösung: Tonne locker befüllen und möglichst frostsicher aufstellen, Deckel immer schließen, feuchte Abfälle oder Windeln vorher in einen Plastiksack einpacken! Auch zerknülltes Zeitungspapier am Boden der Tonne hilft.

WINTERDIENST –Schneeräumung u. Streuung

Wie jedes Jahr möchten wir die Haus- und Grundbesitzer wieder auf ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich Gehsteigräumung und –streuung aufmerksam machen. Die Entsorgung des Schnees von Gehsteigen und Garageneinfahrten (Privatgrund) auf öffentliche Straßen **ist verboten!**

Die Marktgemeinde ersucht wieder alle Wohnungs- bzw. Hausbesitzer im eigenen Interesse für eine **ordnungsgemäße Gehsteigräumung und –streuung** zu sorgen, da im Schadensfall dies nicht nur eine Verwaltungsstrafe mit sich zieht, sondern auch mit einem Gerichtsverfahren gerechnet werden kann!

Um die Streuung und Räumung der Gemeindestraßen korrekt durchführen zu können, wird darauf hingewiesen, dass **Fahrzeuge nicht entlang der Straßen abgestellt werden sollen. Die Räumung und Streuung kann ansonsten nicht gewährleistet werden.** Um Unfällen vorzubeugen, wird um Vorsicht gebeten, wenn ein Räum- oder Streufahrzeug auf der Straße entgegenkommt.

GRATULATION

Anastasia Hammerschmied hat das Doppelstudium zur Magistra der Rechtswissenschaften und zur Bachelor in Geschichte erfolgreich beendet. Wir gratulieren ganz herzlich!

Ordinationsurlaub Dr. Schober

Die Ordination von Dr. Michael Schober **ist am Freitag 1. Februar 2019** wegen Urlaub geschlossen!

Information zur Freizeitwohnungspauschale

Mit 1. Jänner 2019 trat auf Grund der §§ 54 bis 56 Oö. Tourismusgesetz 2018 eine Bestimmung in Kraft, welche die Einhebung einer Abgabe auf Freizeitwohnungen durch das Land regelt. Auf Grund dieser Bestimmung gelten jedoch nicht nur Wohnungen in Tourismusgebieten als Freizeitwohnungen, sondern gelten künftig auch leerstehende Wohnungen bzw. Wohnungen in denen niemand mit Hauptwohnsitz gemeldet ist als Freizeitwohnungen und sind dadurch von der Abgabepflicht betroffen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Abgabe zwar von der Gemeinde einzuheben, jedoch in der Folge an das Land bzw. an den Tourismusverband abzuführen ist. Lediglich 5 % verbleiben der Gemeinde als Abgeltung für die Einhebung.

Wenn Sie Eigentümer einer von der Abgabepflicht betroffenen Wohnung sind, gelten für Sie nachstehende Informationen:

1. Als Wohnung gilt jede im Gebäude- und Wohnungsregister als selbständiger Teil eines Gebäudes eingetragene Einheit mit der Nutzungsart „Wohnung“. Für Wohnungen, in welchen während eines Kalenderjahres für zumindest 26 Wochen keine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet war, ist die neue Landesabgabe zu entrichten.

2. Ausnahmetatbestände

Auch ohne entsprechende Hauptwohnsitzmeldung besteht keine Abgabepflicht, wenn die Wohnung überwiegend für einen der folgenden Zwecke benötigt wird:

- *als Gästeunterkunft;
- *zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
- *zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
- *zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
- *zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

a) Eine Ausnahme greift auch für Wohnungen, die von den Inhaberinnen bzw. Inhabern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr bewohnt werden. Solche Wohnungen können bis zur Dauer von einem Jahr unbewohnt bleiben, ohne als Freizeitwohnungen zu gelten (trifft bei einem pflegebedingten Wechsel in ein Betreutes Wohnen bzw. Alten- und Pflegeheim zu).

b) Keine Freizeitwohnungen sind auch leerstehende Wohnungen von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bzw. Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

3. Entrichtung und Höhe der Abgabe:

a) Soweit keine Ausnahme gegeben ist, hat der Eigentümer der Wohnung die Jahresabgabe jeweils bis spätestens 1. Dezember an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.

Die Höhe der Pauschale beträgt:

für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 72,00 Euro,

für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 108,00 Euro.

b) Nach der neuen Gesetzeslage sind die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bis zu einer Höhe von 150% bei Wohnungen bis 50 m², bzw. bis zur 200% bei Wohnungen über 50 m² festzulegen und einzuheben. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altenfelden hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, derzeit **keinen Gemeindegzuschlag** einzuheben.

Nähere Informationen werden demnächst noch ergehen!

Der Bürgermeister: Klaus Gattringer



Kriminalpolizei OÖ warnt:

Geldforderung am Telefon bzw. per E-Mail/Internet = BETRUG!

Seit einigen Wochen, versuchen organisierte Banden ältere Menschen zu betrügen. Sie kontaktieren diese am Telefon und geben an, dass nahe Angehörige in Schwierigkeiten geraten wären und eine Kautions benötigt wird, damit diese Person (Sohn, Tochter, Enkelkinder, Nichten/Neffen ...) nicht eingesperrt würde. Die Täter geben sich derzeit als Kriminalpolizei aus, um das Vertrauen der Opfer zu erschleichen. Sie verlangen Bargeld, geben sich aber auch mit „Gold oder Münzen zufrieden“. Während des Telefonates kann man auch das Weinen von Menschen, vorzugsweise Kinder wahrnehmen.

Bitte denken Sie bei diesen Anrufen sofort an BETRUG und beenden unverzüglich das Gespräch. Lassen Sie sich nicht täuschen – vertrauen Sie nicht!

Danach die örtlich zuständige Polizei verständigen. Wenn am Telefon Geld verlangt wird, handelt es sich immer um BETRUG. Ebenso bei Geldforderungen, die per E-Mail einlangen. (Weder die Polizei, Banken, kein Rechtsanwalt, kein Botschaftsangehöriger noch sonst jemand verlangt am Telefon Geld.)

Tipps: - Beenden Sie sofort derartige Gespräche!

- Geben Sie am Telefon keine privaten Informationen bekannt.
- Geben Sie niemals Bankdaten bekannt.
- Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen.
- Informieren Sie nahe Angehörige über das Geschehen.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen vor Ort jederzeit zur Verfügung.

Rückfragen auch gerne unter: Gerald Sakoparnig, Landeskriminalamt OÖ – Betrug, 059133-40-3300, 0664/4132460, E-Mail: gerald.sakoparnig@polizei.gv.at

FSME Zeckenschutz-Impfaktion 2019

Am **Mittwoch, 27. März 2019** findet im Turnsaal der **Volksschule Altenfelden** die Zeckenschutzimpfung (FSME) statt.

Fam. Name A-G → 08.30 Uhr; Fam. Name H-O → 09.00 Uhr; Fam. Name P-Z → 09.15 Uhr

Die FSME-Impfung soll nach Abschluss der Grundimmunisierung erstmals nach 3 Jahren aufgefrischt werden. Anschließend ist alle **5 Jahre** eine Auffrischung erforderlich.

Personen ab dem 60. Lebensjahr sollen die FSME-Impfung alle 3 Jahre auffrischen lassen.

Impfkosten:

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr€ 13,70
Jugendliche im 16. Lebensjahr€ 15,70
Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr€ 18,50
(ab dem 3. Kind und bei allen weiteren unversorgten Kindern.....€ 4,00)

Die Impfkosten sind bei der Impfung bar zu entrichten!!

Für die Impfung ist die Einverständniserklärung zur Schutzimpfung (liegen am Gemeindeamt auf) auszufüllen, zu unterschreiben und mit der Impfkarte zur Impfung mitzubringen!

Angehörige aller Kassen erhalten bei der Impfung eine Zahlungsbestätigung und bekommen von ihrer Krankenkasse den jeweiligen Kostenzuschuss über Antrag rückerstattet.

	PAPST FRANZISKUS EIN MANN SEINES WORTES	Herzliche Einladung zum FILMABEND am 25. Jänner 2019 um 19.30 Uhr im Pfarrsaal
---	--	---